

Reitverein Wasseramt



Vereinsstatuten

13. März 2020

Statuten Reitverein Wasseramt

I Name und Sitz des Vereins

Art 1 Unter dem Namen **Reitverein Wasseramt** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Subingen.

Art 2 Der Verein ist Mitglied des Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverbandes ZKV.

II Ziel und Zweck des Reitvereins

Art 3 **Der Reitverein hat folgende Zielsetzungen:**

1. Förderung des Pferdesportes in den Sparten Dressur, Springen und Fahren
2. Zusammenschluss der Reiter, in erster Linie aus der Region Wasseramt
3. Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und ihren Pferden
4. Erziehung zu korrektem Reiten und Verhalten im Gelände
5. Pflege der Kameradschaft

III Mitgliedschaft

Art 4 **Der Reitverein Wasseramt besteht aus:**

1. **Aktivmitglied** (mit Stimmrecht)
kann jede Person ab dem 18. Altersjahr und nach absolviertem Vereinsanwärterjahr mit schriftlichem Aufnahmegesuch durch die Generalversammlung werden.
Das Mitglied erhält das Reitprogramm, Infos sowie die Zustellung der periodischen ZKV-Mitteilungen in der Pferdewoche. Zusätzliche Infos und den ZKV-Newsletter per Mail können direkt im Internet unter www.zkv.ch bestellt werden.
Es beteiligt sich mit einem Pferd an den jeweils ausgeschriebenen Reitübungen und kann aktiv an Pferdesportanlässen starten. Auf Wunsch können Aktivmitglieder anfangs Jahr (Januar) zu den Passiven übertreten, wenn die Voraussetzungen der Passivmitgliedschaft gegeben sind.
2. **Passivmitglied** (ohne Stimmrecht)
sind Mitglieder, die zur Zeit nicht aktiv an Reitübungen, Pferdesportanlässen teilnehmen und die Infrastruktur auf dem Reitplatz nicht nutzen. Es kann jederzeit wieder zur aktiven Mitgliedschaft übertreten. Das Mitglied erhält das Reitprogramm, Infos und ist immer gern gesehen an den diversen Veranstaltungen.
3. **Ehrenmitglied** (mit Stimmrecht)
werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung oder aus der Mitte derselben gewählt. Zu Ehrenmitglieder werden Mitglieder ernannt, die sich um den Reitverein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie erhalten das Reitprogramm und Infos. Den ZKV-Newsletter können sie direkt unter www.zkv.ch bestellen. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.
4. **Juniorenmitglied** (mit Stimmrecht)
sind Reiter, welche aufgrund ihres Alters und nach absolviertem Vereinsanwärterjahr von der Generalversammlung noch nicht als Aktivmitglied aufgenommen werden können. Junioren bezahlen lediglich 50% der Jahresgebühr bis zum Übertritt in die Aktivmitgliedschaft. Die Aufnahmegebühr ist zu 100% zu leisten.
5. **Vereinsanwärter** (ohne Stimmrecht)
sind Reiter, welche in den Reitverein aufgenommen werden möchten. Sie absolvieren ein volles Pflichtjahr, indem man sich gegenseitig kennenlernt. Es liegt im Ermessen des Vorstandes Anwärter aufzunehmen.
6. **Gönner** (ohne Stimmrecht)
sind dem Pferdesport verbundene Personen. Sie unterstützen den Reitverein mit persönlichen Helfereinsatz oder einem freiwilligen Beitrag.

IV Pflichten und Rechte

Art 5 Auskunft über die **Pflichten und Rechte** eines Vereinsmitgliedes gibt das Zivilgesetzbuch (ZGB Art. 60-79).

- 5.1 Generalversammlungen sind für alle Aktiv-/Junioren- und Ehrenmitglieder sowie Vereinsanwärter obligatorisch.
- 5.2 Vereinsmeisterschaft, Hallenreiten, Auszeichnungen sind in einem separaten Anhang geregelt.

Art 6 **Eintritt**

Vereinsanwärter stellen 2 Wochen vor Ablauf des Pflichtjahres zuhanden der Generalversammlung ein Aufnahmegesuch an den Vorstand. Über die definitive Aufnahme entscheiden die Mitglieder an der ordentlichen Generalversammlung. Es wird eine Aufnahme- resp. Eintrittsgebühr erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Art 7 **Austritt**

Die **Mitgliedschaft erlischt** durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 7.1 Freiwillige Austritte erfolgen jeweils auf Ende eines Kalenderjahres und sind schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Ende des Kalenderjahres beitragspflichtig.
- 7.2 Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) die statutarischen Verpflichtungen in grober Weise verletzt oder Vereinsbeschlüsse missachtet
 - b) die Mitgliederbeiträge nicht entrichtet und seine Verbindlichkeit auf erfolgter Mahnung hin nicht erfüllt
 - c) durch sein Verhalten die Interessen des Vereins schädigt.

V Organisation

Art 8 **Die Organe des Reitvereins sind:**

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren / oder auswärtige Kontrollstelle

Art. 9 **Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Reitvereins**

- 9.1 Die **ordentliche** Generalversammlung wird jährlich einmal durchgeführt. Sie findet in der Regel im 1. Quartal statt. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.
- 9.2 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
- 9.3 **Ausserordentliche** Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind auch auf Verlangen von 20% der stimmberechtigten Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von 60 Tagen einzuberufen.

Art 10 Die Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren und Décharge-Erteilung an den Vorstand
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Mutationen (Eintritte, Austritte, Ausschlüsse)
8. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
9. Festsetzung des Jahresprogrammes
10. Genehmigung von Statutenänderungen
11. Ehrungen und Auszeichnungen
12. Beschlussfassung über Anträge
13. Verschiedenes

Art 11 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

11.1 **Stimmberechtigt sind Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglieder.**
Passivmitglieder, Vereinsanwärter und Gönner haben nur beratende Stimme.

11.2 **Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.**

Art 12 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ◆ Präsident
- ◆ Vizepräsident
- ◆ Aktuar
- ◆ Kassier
- ◆ 1 – 3 Beisitzer

Dem Vorstand sind folgende Funktionäre unterstellt:

- Vereinstrainer
- Sportchef
- Verantwortlicher Vereinsmeisterschaft
- Fähnrich
- Archivar
- Hütten- und Materialwart
- Platzwart

Art 13 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vertritt ihn nach aussen, führt Beschlüsse aus und ist für die Verwaltung und Leitung des Reitvereins verantwortlich.

14.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art 14 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt **2 Jahre**. Sie sind wieder wählbar.

Art 15 Für rechtlich bedeutsame und verpflichtende Schriftstücke ist Kollektiv-Unterschrift notwendig. Es zeichnen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im weiteren zeichnen der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben allein.

Art 16 Die **Rechnungsrevisoren** prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Revision. Sie stellen auch Antrag für die Ansätze der Jahresbeiträge. Die Revisoren werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Rechnungsrevisoren können von einer Kontrollstelle (Treuhänder) unterstützt werden.

VI Finanzielles

Art 17 Die **Einnahmen** des Reitvereins Wasseramt bestehen hauptsächlich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Veranstaltungen
- c) Kapitalerträgen
- d) freiwilligen Zuwendungen

Art 18 Die Höhe der jeweiligen **Jahresbeiträge** werden an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt und sind in der ersten Hälfte des laufenden Jahres fällig.

Art 19 **Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr**

Art 20 Für die **Verbindlichkeiten** des Reitvereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII Versicherungen

Art 21 **Persönliche Versicherungen**

Jedes Mitglied ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Es ist verpflichtet die Pferdehaltung und die Reittätigkeit in die persönliche Haftpflichtversicherung einzuschliessen.

Art 22 **Haftung**

Jedes Mitglied nimmt an den internen Reitübungen jeglicher Art auf eigene Verantwortung teil. Soweit gesetzlich zulässig, können für Unglücksfälle weder der Verein noch die Leitung haftbar gemacht, oder irgendwelche Schadensansprüche geltend gemacht werden.

Das Vereinshaus ist mit allem Zubehör gegen Brand- und Elementarschaden sowie Diebstahl zu versichern.

VIII Schlussbestimmungen

Art 23 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Generalversammlung ganz oder teilweise revidiert werden. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art 24 Auflösung des Reitvereins

Eine Auflösung des Reitvereins kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Art 25 Ein allfälliges **Vermögen** (Bargeld, Material und Immobilien) gehen für 2 Jahre in die treuhänderische Verwahrung der Einwohnergemeinde Subingen und sind einem eventuell neu zu gründenden Reitverein zur Verfügung zu stellen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Bildet sich in dieser Zeit kein neuer Verein, dessen Zweck dem Artikel 2 dieser Statuten entspricht und dem das Vermögen ausgehändigt werden kann, so wird dieses in eine Organisation für reitsportliche Interessen überführt, die bei der Auflösungs-Generalversammlung zu bestimmen ist.

**Die vorliegende Statuten sind von der Generalversammlung
vom 13. März 2020 in Subingen genehmigt und in Kraft gesetzt worden.**

Sie ersetzen diejenigen vom 27. Februar 2009.

Subingen, 13. März 2020

REITVEREIN WASSERAMT

Präsidentin

Probst Susanne

Aktuarin

Kofmel Andrea